



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadtwerke Baden-Baden betreiben auf dem Gelände der Gemeinschaftskläranlage Baden-Baden/Sinzheim, Im Gäbele, 76547 Sinzheim, eine biologische Behandlungsanlage von nicht gefährlichen Abfällen sowie den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Der Betreiber beabsichtigt die Stoffeinsatzmenge an den Faultürmen zu erhöhen sowie die Bioabfallvergärungsanlage zukünftig dauerhaft zu betreiben. Als Einsatzstoffe in den Anlagen kommen vornehmlich wie bisher Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung sowie pasteurisierte Speisereste und Biomüllzentrate aus dem Baden-Badener Stadtgebiet zum Einsatz.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV bzw. Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 des UVPG zwecks Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplanten Änderungen betreffen bereits bestehende Anlagen, so dass keine zusätzlichen Flächen beansprucht oder gar versiegelt werden müssen. Das umzäunte Betriebsgelände befindet sich in einem ungeplanten Außenbereich ohne unmittelbare Wohnbebauung. Die Bioabfallvergärung findet in geschlossenen Behältern (Faultürme, Fermenter) statt aus denen keine Luftemissionen, Gerüche oder Stäube entweichen können. Anfallendes Gas aus der Vergärung und Faulung wird den bestehenden Blockheizkraftwerken zugeführt (hierfür sind keine Anlagenänderungen notwendig) und thermisch und elektrisch genutzt. Anfallende Abfälle aus der Vergärung und Faulung werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt (thermische Verwertung). Entstehender Lieferverkehr wird hauptsächlich über die Westliche Industriestraße abgewickelt – ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Gemeinde Kartung ist durch die geplanten Anlagenänderungen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 14.09.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3